



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STEINMETZE

BIV Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
Weißkirchener Weg 16 · 60439 Frankfurt am Main · Tel.: 069-576098 · Fax 069-576090



Stellungnahme zum Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks

Der Bundesinnungsverband Deutscher Steinmetze hat gemeinsam mit seinem Tarifpartner, der IG Bau, einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks gestellt.

Die dem Bundesverband angeschlossenen und tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigen mehr als 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer.

Mit der Allgemeinverbindlichkeit sollen drohende wesentliche Nachteile für eine beachtliche Zahl von Arbeitnehmern abgewendet werden. So soll zum einen ein Ausgleich gesucht werden für Probleme aus der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitskräften, welche zu Verzerrungen und Ungleichbehandlung sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch im Wettbewerb führen und inländische Arbeitnehmer und Unternehmer gleichermaßen belasten. Beide Tarifvertragsparteien verfolgen das Ziel, solche Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt durch ausländische Dumpinganbieter zu verhindern.

Da die Freiheit zu rechtlich wirksamen Vereinbarungen von Löhnen unterhalb der Tariflöhne den Verzicht der Betriebe auf eine Verbandszugehörigkeit bzw. den Austritt aus dem Arbeitgeberverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks voraussetzt, wird mit dieser Möglichkeit zugleich der gesamte weitere - bisher nicht allgemeinverbindliche - Teil des umfassenden Tarifvertragswerkes gefährdet, weil auch dieser dann für diese Betriebe keine Wirkung mehr hat. Steinmetz- und Steinbildhauerbetriebe können sich so erhebliche Vorteile verschaffen. Dies würde letztendlich die tarifliche Normsetzung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk erschüttern.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können weit unter den tariflichen Löhnen liegende Löhne vereinbaren und verdrängen dann die tarifgebundenen Betriebe im Wettbewerb. Dies gilt auch deshalb besonders, da die Lohnkosten im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk besonders hoch sind.

Die Argumentation entspricht auch der Begründung des Arbeitnehmerentsendegesetzes.



**BUNDESVERBAND
DEUTSCHER STEINMETZE**

BIV Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
Weißkirchener Weg 16 · 60439 Frankfurt am Main · Tel.: 069-576098 · Fax 069-576090



Nach Auffassung beider Tarifvertragsparteien bleibt damit trotz der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes den nicht tarifgebundenen Arbeitgebern noch ausreichend Raum für die betriebliche Lohngestaltung auch unterhalb der geltenden Tarife-löhne.

Frankfurt, 17. September 2013

Absender und Pressekontakt:

Bundesverband Deutscher Steinmetze
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks
Sybille Trawinski
Weißkirchener Weg 16
D-60439 Frankfurt am Main

Telefon: ++49 (0) 69 - 576 098
Telefax: ++49 (0) 69 - 576 090

Internet: www.biv-steinmetz.de
E-Mail: info@biv-steinmetz.de